
Geschäftsordnung für den Beirat

Präambel

Nach Ziff. 4 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Rintelner Sportvereine besteht der Beirat aus zwei gleichberechtigten Sprechern / Sprecherinnen sowie sieben Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Gemäß Ziff. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gibt sich der Beirat die nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Der Beirat ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Für die Änderung oder Aufhebung bedarf es der Mehrheit der Stimmen von über 50 % aller Beiratsmitglieder.

Zu ihrer Wirksamkeit muss diese Geschäftsordnung allen Beiratsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Einberufung von Beiratssitzungen, Ladungsfrist

Beiratssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Sitzungen werden durch die Sprecher des Beirats unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen. Sie werden dabei logistisch vom Sportamt der Stadt Rinteln unterstützt.

Eine Beiratssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für die Arbeitsgemeinschaft dringend erforderlich ist oder dies mindestens drei Beiratsmitglieder gegenüber den Sprechern verlangen.

Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Sprechern, auch nach den Vorschlägen der anderen Beiratsmitglieder, aufgestellt.

Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert / ergänzt werden.

4. Ablauf der Sitzungen, Öffentlichkeit

Die Sitzungen werden von einem der beiden Sprecher, im Verhinderungsfall von einem anderen Beiratsmitglied, geleitet.

Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich.

Das Sportamt der Stadt Rinteln wird zu den Beiratssitzungen eingeladen. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen / die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.

5. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Alle Beiratsmitglieder haben eine Stimme; das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Beiratsmitglieder können sich jedoch durch vertretungsberechtigte Mitglieder ihres Vereins vertreten lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen.

Der Beirat entscheidet stets mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Protokoll

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Protokoll ist von den Sprechern oder dem Sitzungsleiter im Verhinderungsfall und vom Protokollführer, der von den Beiratsmitgliedern gewählt wird, zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Beiratsmitgliedern und dem Sportamt der Stadt Rinteln zeitnah nach jeder Beiratssitzung zu übersenden.

Über die Genehmigung des Protokolls ist in der darauf folgenden Beiratssitzung zu entscheiden.

7. Ausschüsse / Projektgruppen

Der Beirat kann zur Aufgabenerledigung besondere Ausschüsse oder Projektgruppen berufen.

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Beirat entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Beirat und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Beirat Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

8. Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Interesse der Arbeitsgemeinschaft so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 05. 2014 in Kraft.

Beschlossen in der 1. Beiratssitzung am 28.04.2014.